

Angelsportverein Herzlake e.V., mit Schreiben vom 29.01.2017

Der Angelsportverein Herzlake möchte zu dem geplanten Bebauungsplan folgende Einwendung vorbringen:

In der Begründung zum oben genannten Bebauungsplanentwurf wird unter dem Punkt 2.4 zum Überschwemmungsgebiet auf die Schutzbestimmungen § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.

Die Festsetzung des gesetzlichen Hochwasserschutzgebietes ist hier für den Geltungsbereich § 78 WHG bindend. Weitere Ausführungen zum Bemessungshochwasser für ein 100-jähriges Ereignis (HQ100) sind jedoch nur als Ausnahme zu sehen. Wie im § 76 WHG Absatz 3 zu lesen ist, sind nur im Einzelfall Abweichungen zulässig.

Die Ausführungen in der Begründung lassen die Vermutung zu, dass die "tatsächlich ermittelte Hochwasserlinie (im zeichnerischen Teil) als maximaler Wasserstand angenommen wird. Außerhalb dieses Niveau HQ100 wäre im Einzelfall eine Bebauung (auch Mauer, Wall, usw.) genehmigungsfähig.

Die Darstellung im Lageplan ist jedoch nicht richtig, sondern um ca. 2 m grob falsch und ist durch Zeichengenauigkeit nicht zu erklären.

Wenn die Böschungsoberkante bei ca. 20,6 NN und die Böschungunterkante mit ca. 17,6 NN angegeben wird, muss die Hochwasserlinie 19,56 NN etwa im oberen Drittel der Böschung liegen (siehe Eintragung in grün).

Die falsche Darstellung um ca. 2 m ist daher irreführend und für einen Bebauungsplanentwurf nicht geeignet.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hase ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Auf die Schutzbestimmungen des § 78 WHG wird hingewiesen.

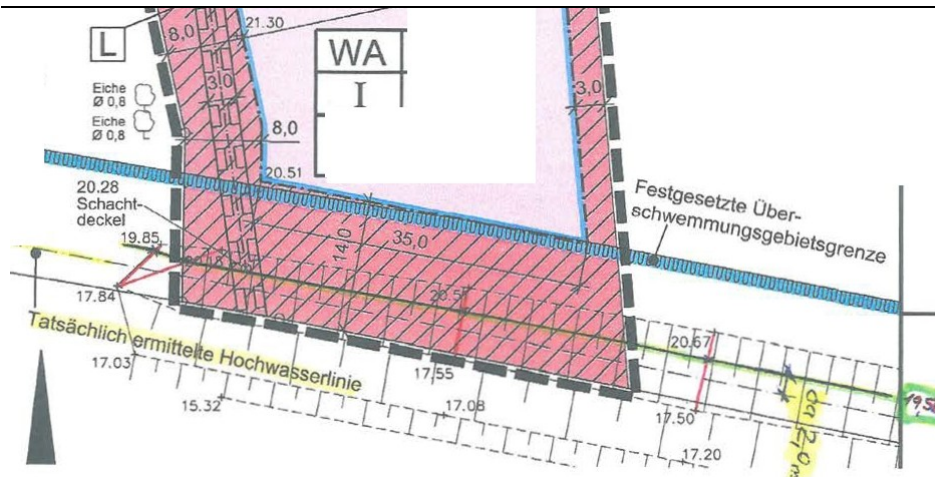
Soweit sich das Plangebiet im Überschwemmungsgebiet der Hase befindet, wurde der Teilbereich als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die Planung wird jedoch dahingehend geändert, dass dieser Teilbereich als private Grünfläche festgesetzt wird. Damit ist den Anforderungen des § 78 WHG ausreichend Rechnung getragen.

Vom Vermesser wurde in der Örtlichkeit festgestellt, dass die tatsächlich im Plangebiet vorgefundenen Geländehöhen von den Höhen abweichen, die der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hase zugrunde gelegt worden sind (Bemessungshochwasser NN + 19,56 m). Danach liegen im gesamten Plangebiet, abgesehen vom Böschungsbereich entlang der Hase, Geländehöhe über +20 m ü. NN vor. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet weicht somit im vorliegenden Bereich von den tatsächlich ermittelten Geländehöhen ab und umfasst auch Flächen, die deutlich über dem NN-Wert von + 19,56 m liegen. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung ausgeführt.

Es ist jedoch richtig, dass das gemäß § 78 WHG gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet bindend ist. Es wird bei der vorliegenden Planung, wie oben bereits ausgeführt, daher

Private Stellungnahme :

Abwägungsvorschlag:



auch entsprechend berücksichtigt. Die vom Vermesser aufgenommenen Höhenpunkte und die „tatsächlich ermittelte Hochwasserlinie“ werden in der Planzeichnung nicht weiter dargestellt, um Missverständnisse zu vermeiden.

Aus Sicht des ASV Herzlake ist die Einhaltung des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets ohne Ausnahme wünschenswert. Die Hase ist im Raum Herzlake als strukturarm zu betrachten. Gerade der Randstreifen der Hase mit ihrer Böschung sollte zum Wohl der Allgemeinheit erhalten bleiben. Im unmittelbaren Umfeld wurde bereits eine Terrasse im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet errichtet. Es ist daher zu befürchten, dass noch weitere Ausnahmen angedacht sind. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.